

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 52 (1979)

Heft: 11

Artikel: Von Monat zu Monat : immer wieder die Frage nach der Waffenausfuhr

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Immer wieder die Frage nach der Waffenausfuhr

I.

In der vergangenen Septembersession hat im Nationalrat wieder einmal eine grosse und bewegte Debatte über die Frage nach der Ausfuhr von Kriegsmaterial aus der Schweiz stattgefunden. Solche Auseinandersetzungen finden bei uns von Zeit zu Zeit immer wieder statt. Das Waffenexportproblem ist ein Dauerproblem, das stets aufs Neue zu reden gibt. Denn in dieser Frage gibt es keine Lösung, die alle Teile zu befriedigen vermag. Die Auffassungen, die darin aufeinanderprallen, sind derart gegensätzlicher Natur, dass kein Ausgleich möglich ist. Im Grunde gibt es darin nur ein Ja oder ein Nein. Der Kompromiss, der schliesslich gefunden worden ist, stösst, so geschickt er auch sein mag, bei den konsequenten Verfechtern einer bestimmten Haltung immer wieder auf Widerspruch. Darum ist die Diskussion nie zu Ende.

Die Ratsdebatten in der Herbstsession zeigte diese Lage mit eindrucklicher Deutlichkeit. Die heutige Kompromisslösung, die von den zuständigen Departementen und schliesslich dem Bundesrat in peinlichem Bemühen befolgt wird, den angemessenen Mittelweg nicht zu verlassen, wurde aus den zwei entgegengesetzten Richtungen angegriffen. Während die eine Seite die Praxis der Bundesbehörden als zu eng beurteilte und im Interesse der Armee und der Wirtschaft eine grosszügigere Haltung in der Waffenausfuhrfrage verlangt, wirft die andere Seite den Bundesstellen vor, mit ihrer viel zu offenen Praxis die gesetzlichen Vorschriften zu verletzen; sie fordert eine wesentlich einschränkende Handhabung der Gesetzesbestimmungen. In der Debatte prallten die beiden Auffassungen unversöhnlich aufeinander. Dabei zeigte sich einmal mehr, dass es in dieser Frage eine «Lösung» nicht gibt. Es gibt nur einen möglichst wenig angefochtenen Kompromiss. Im wesentlichen hat die Diskussion, trotz der Verbissenheit, mit der sie geführt wurde, nichts Neues gebracht und — einmal mehr — die bisherige Zwischenlösung bestätigt.

Das Waffenausfuhrproblem ist einer näheren Betrachtung wert. Darin geht es um die Kernfrage, ob und wie weit es einem neutralen, den Geboten der Humanität verpflichteten Staat gestattet ist, aus seinem Bereich Kriegsmaterial an dritte Staaten zu liefern. Diese Frage ist weniger eine Rechtsfrage als eine Frage der Politik. Sie liegt in einem Spannungsfeld von stark auseinanderlaufenden Bedürfnissen und Rücksichten, zwischen denen ein möglichst sinnvoller Ausgleich gefunden werden muss. Neben Erwägungen des Neutralitätsrechts und der Neutralitätspolitik stehen hier Überlegungen der allgemeinen Staatspolitik und der Aussenpolitik, insbesondere solche der Humanität und

der Ethik. Im weiteren hat die Waffenexportfrage aber auch sehr bedeutungsvolle militärische Aspekte, die es notwendig machen, dass sie auch unter dem Gesichtspunkt der rüstungstechnischen Bereitschaft des neutralen Staates gesehen werden. Zu berücksichtigen sind schliesslich auch wichtige Fragen der inländischen Beschäftigungspolitik.

II.

Es kann nicht verwundern, dass sich die Waffenausfuhrfrage in jener Zeit zu stellen begann, als mit der wachsenden Technisierung des Wehrwesens die Herstellung von Kriegsmaterial immer grössere weltpolitische Bedeutung erhielt. Für uns fällt sie in die Zeit der beginnenden dreissiger Jahre, als das Scheitern der internationalen Abrüstungsbemühungen erkennbar wurde und gleichzeitig die planmässige Remilitarisierung unseres nördlichen Nachbarlandes aufgenommen wurde. Nachdem sich die eidgenössischen Räte mehrmals mit parlamentarischen Vorstössen zu befassen hatten, welche die Ausfuhr von Kriegsmaterial aus der Schweiz verbieten oder wenigstens beschränken wollten, wurde im Jahr 1936 eine Volksinitiative aufgelegt, die ein staatliches Rüstungsmonopol, unter Beschränkung der Rüstungsproduktion auf die Zwecke der eigenen Landesverteidigung, forderte. Die Volksinitiative, die eine Erweiterung des Artikels 41 der Bundesverfassung verlangte — dieser hatte sich bisher nur mit dem Pulverregal des Bundes befasst — kam mit 56 848 gültigen Unterschriften zustande.

In seinem Bericht vom 13. Juli 1937 zu dem Volksbegehren stellte der Bundesrat fest, dass er die Initiative grundsätzlich begrüsse, dass er jedoch eine weniger weit reichende Regelung vorziehen würde, die an die Stelle des von der Initiative verlangten Staatsmonopols die staatliche Kontrolle und die Bewilligungspflicht für Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Kriegsmaterial stellen würde. Ein entsprechender Gegenvorschlag des Bundesrats für eine Änderung von Artikel 41 der Bundesverfassung, der in den parlamentarischen Beratungen noch einige Änderungen erfuhr, kam am 20. Februar 1938 vor die Volksabstimmung. In dieser wurde das Volksbegehren nach einer leidenschaftlich geführten Abstimmungskampagne mit 418 021 gegen 65 938 Stimmen und von allen Ständen verworfen: der Gegenentwurf der Bundesversammlung wurde dagegen mit 394 052 gegen 141 025 Stimmen und von allen Ständen angenommen.

Der seither gültige *Artikel 41* der Bundesverfassung hat folgenden Wortlaut:

«Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers stehen ausschliesslich dem Bunde zu.

Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen bedürfen einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung darf nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkt der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten. Die Regiebetriebe des Bundes werden vorbehalten.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Wehrmitteln im Sinne dieser Verfassungsbestimmung darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen. Der Bund ist berechtigt, auch die Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig zu machen.

Der Bundesrat erlässt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung in einer Verordnung die zum Vollzug der Absätze 2 und 3 nötigen Vorschriften. Er stellt insbesondere die näheren Bestimmungen über Erteilung, Dauer und Widerruf der Bewilligung und über die Überwachung der Konzessionäre auf. Er bestimmt ferner, welche Art von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmungen fallen.»

III.

Im Herbst 1968 stellte sich im Verlauf eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens heraus, dass zwei leitende Angestellte der Zürcher Waffenfabrik Bührle & Cie bei der zuständigen Stelle des Bundes unter unwahren Angaben und mit falschen Dokumenten Fabrikations- bzw. Exportbewilligungen für Kanonen, Munition und Flugzeugraketen erwirken konnten. Diese unerfreuliche Affäre löste eine neue Grundsatzdiskussion über die Waffenausfuhrfrage aus, die im Jahr 1972 zu einer gesetzlichen Neuregelung dieser Materie führte.

Verschiedene parlamentarische Vorstösse, insbesondere eine von beiden Räten angenommene Motion, veranlassten den Bundesrat im Februar 1969, eine ausserparlamentarische Expertengruppe einzusetzen, die einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Kriegsmaterialexporte sowie über die Konsequenzen eines Waffenausfuhrverbots erstatten sollte. Die unter der Leitung von alt Bundesrat Dr. Max Weber stehende Expertengruppe erstattete im November 1969 einen sehr gründlichen Expertenbericht, in dem der ganze Problembereich eingehend erörtert und konkrete Vorschläge für das weitere Vorgehen gemacht wurden.

Gestützt auf den Bericht der Kommission Weber erliess der Bundesrat am 28. September 1976 einen vorläufigen Bundesratsbeschluss betreffend die Änderung des Bundesratsbeschlusses vom 28. März 1949 über das Kriegsmaterial, der im Sinn einer überbrückenden Übergangslösung die sich sofort aufdrängenden Massnahmen für eine Verschärfung der Bewilligungs- und Kontrollvorschriften enthielt. Die endgültige Regelung sollte in der Form eines Bundesgesetzes erfolgen.

Noch bevor die Vorarbeiten für eine neue gesetzliche Regelung abgeschlossen waren, reichte im November 1970 ein privates Initiativkomitee eine Volksinitiative betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot ein, die 53 457 Unterschriften erhielt. Im Gegensatz zum Bundesrat, der am bisherigen Artikel 41 der Bundesverfassung festhalten wollte, verlangte die Initiative einen neuen Artikel 41, der gegenüber der bisherigen Regelung eine sehr weitgehende Einschränkung des Kriegsmaterialexports aus der Schweiz einführen wollte.

In seinem Bericht vom 7. Juni 1971 an die Bundesversammlung lehnte der Bundesrat den beantragten neuen Verfassungsartikel ab. Darin vertrat er die Ansicht, dass die bisherige Verfassungsbestimmung ausreichend sei und dass die Frage der Kriegsmaterialausfuhr in einem neuen Bundesgesetz geregelt werden sollte, das sich auf den bestehenden Artikel 41 der Bundesverfassung stützen könnte. Aus diesem Grund beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Volksinitiative.

In der Volksabstimmung vom 24. September 1972 wurde das Volksbegehren von Volk und Ständen verworfen. Im Anschluss an diese Abstimmung wurde das am 30. Juni 1972 von den eidgenössischen Räten bereits verabschiedete Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (KMG) veröffentlicht. Da gegen dieses Gesetz kein Referendum ergriffen wurde, konnte es auf den 1. Februar 1973 in Kraft gesetzt werden. Am 10. Januar 1973 erliess der Bundesrat die Ausführungsverordnung über das Kriegsmaterial (VKM).

IV.

1. Die heute gültige Regelung der Materie aus dem Jahr 1972 beruht auf dem zitierten Artikel 41 der Bundesverfassung, dessen Vollzugsvorschriften im Bundesgesetz vom

30. Juni 1972 über das Kriegsmaterial und der Verordnung des Bundesrats vom 10. Januar 1973 enthalten sind. Der Verfassungsartikel 41 begründet kein absolutes Waffenausführverbot, sondern stellt die Ausfuhr von Kriegsmaterial unter die Aufsicht und eine Bewilligungspflicht, indem er bestimmt, dass Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln und sonstigem Kriegsmaterial sowie von deren Bestandteilen, wie auch die Einfuhr und Ausfuhr von solchem Material einer Bewilligung des Bundes bedürfen. (Da für das Kriegsmaterial — im Gegensatz zum Schiesspulver — kein Monopol des Bundes besteht, ist nicht eine Konzession, sondern eine Bewilligung notwendig.)

2. Kriegsmaterial darf aus der Schweiz nur mit einer Bewilligung ausgeführt werden. Eine solche wird nur dann erteilt, wenn unter anderem eine Endabnehmererklärung des Empfangsstaates vorliegt. Für Gebiete, «in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen», werden keine Ausfuhrbewilligungen erteilt. Ebenso wird die Bewilligung verweigert, «wenn Grund zur Annahme besteht, dass Kriegsmateriallieferungen in ein bestimmtes Land die von der Schweiz im internationalen Zusammenleben verfolgten Bestrebungen, insbesondere zur Achtung der Menschenwürde sowie im Bereich der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe, beeinträchtigen». In diesen Fällen ist für die Erteilung oder Verweigerung der Ausfuhrbewilligung der Bundesrat zuständig.

Für die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb von Kriegsmaterial werden drei Arten von Bewilligungen ausgestellt:

2.1. *Die Grundbewilligung*

Die Grundbewilligung des EMD muss eingeholt werden für:

- die Herstellung von Kriegsmaterial
- die Beschaffung von Kriegsmaterial
- den Vertrieb von Kriegsmaterial
- die Vermittlung der Beschaffung oder des Vertriebs von Kriegsmaterial

Die Grundbewilligung wird nach Anhörung der Bundesanwaltschaft nur vertrauenswürdigen Personen und Unternehmern erteilt, welche Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung der Geschäfte bieten. Auch darf die erteilte Bewilligung nicht den Interessen des Landes zuwiderlaufen oder im Widerspruch zu zwischenstaatlichen Vereinbarungen stehen. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen kann die Grundbewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Dasselbe gilt, wenn die Grundbewilligung während drei Jahren nicht benützt worden ist. In diesen Fällen muss das Kriegsmaterial nach den Vorschriften des Bundesgesetzes und der Verordnung über das Kriegsmaterial liquidiert werden.

2.2. *Die Fabrikationsbewilligung*

Die Fabrikationsbewilligung muss für jeden Fall der Herstellung von Kriegsmaterial eingeholt werden, bevor die Fabrikation aufgenommen wird. Mit der Erteilung der Fabrikationsbewilligung werden die künftigen Entscheide, insbesondere der behördliche Entscheid über die Ausfuhr, in keiner Weise präjudiziert. In der Regel werden Fabrikationsbewilligungen für Kriegsmaterial, das

für die Ausfuhr bestimmt ist, an die selben Voraussetzungen geknüpft, die für die Ausfuhrbewilligung gelten. Zuständig für die Erteilung der Fabrikationsbewilligung ist die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung des Eidgenössischen Militärdepartements. Ferner sind Gesuche für die Fabrikation von Kriegsmaterial, das für die Ausfuhr bestimmt ist, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten zu unterbreiten.

Die Fabrikationsbewilligung wird nur erteilt, wenn die Bereitstellung der für die schweizerische Armee notwendigen Ausrüstungsgegenstände oder Teile davon nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung kann unter weitere Auflagen und Bedingungen gestellt werden. Auch kann sie befristet werden.

2.3. Die Einzelbewilligung

Für jeden einzelnen Fall der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial ist eine Einzelbewilligung nötig, die vom Eidgenössischen Militärdepartement erteilt wird. Gesuche um Aus- und Durchfuhr sind dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten zu unterbreiten, das Gesuche, die den Landesinteressen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuwiderlaufen, dem Bundesrat zur Ablehnung überweist.

3. Die Ausfuhr von Kriegsmaterial hat entweder direkt an eine ausländische Regierung oder an eine von ihr beauftragte Firma zu erfolgen, oder es muss eine Erklärung der betreffenden Regierung beigebracht werden, dass das Material der Selbstverteidigung des betreffenden Landes dient und nicht wieder ausgeführt wird («Enduser-Zertifikat»). Mit dieser Garantieerklärung soll erreicht werden, dass Kriegsmaterial nicht auf Umwegen an einen Empfänger gelangt, den die Schweiz nicht beliefern möchte. Die Bewilligungspraxis, die gemeinsam zwischen dem Eidgenössischen Militärdepartement und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten festgelegt wird (Grundsatzfragen werden vom Bundesrat entschieden), ist deutlich zurückhaltend. Aus der vom Bundesrat immer unterstrichenen Verantwortung des Lieferstaates für die Ausfuhr von militärischem Material wird in der Beteiligung der Bewilligungen eine strenge Selbstbeschränkung geübt. Insbesondere richtet sich die Praxis stark nach den jeweiligen aussenpolitischen Verhältnissen. Wo eine Kriegsgefahr besteht und befürchtet werden muss, dass schweizerische Waffen zu Angriffshandlungen missbraucht werden könnten, wird die Bewilligung regelmässig verweigert. So wurde beispielsweise im Zusammenhang mit den Spannungen im Nahen Osten und der Suezkrise schon im Jahr 1955 jede Ausfuhr von Kriegsmaterial nach den arabischen Staaten und nach Israel eingestellt. Diese Praxis wird seither konsequent befolgt.

4. Die Gesuche um eine Ausfuhrbewilligung werden von Fall zu Fall geprüft; es besteht somit kein generelles Embargo in der Form einer «schwarzen Liste» über nicht zu beliefernde Länder. Infolge dieser sehr entschiedenen Zurückhaltung sind die von der Schweiz in den letzten Jahren getätigten Waffenexporte sehr gering.

Bei dem ins Ausland gelieferten Material handelt es sich zum überwiegenden Teil um Fliegerabwehrmaterial und entsprechende Munition. Die Gesamtausfuhr im Jahr 1978 zeigt gegenüber dem Vorjahr einen deutlichen Rückgang. Verglichen mit den Gesamtexporten unseres Landes sind 1978 nur 1,02 % auf Kriegsmaterial entfallen.

5. Eine grundlegende Neuregelung erfuhr die Überwachung der Kriegsmaterialausfuhr. Die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen, die im Zusammenhang mit der Erteilung der Grund-, der Fabrikations- und der Ausfuhrbewilligung durchgeführt werden müssen, sind dem Eidgenössischen Militärdepartement übertragen. Die Zollverwaltung kontrolliert, welches Material über die Grenze befördert wird und ob die entsprechenden Bewilligungen vorliegen. Gesetzesverletzungen fallen in die Kompetenz der Zentralstelle der Bundesanwaltschaft.

Die Information über die Einzelheiten der Kriegsmaterialausfuhr wird dadurch gewährleistet, dass der Bundesrat die Geschäftsprüfungskommission der eidgenössischen Räte periodisch orientiert. Diese haben in den letzten Jahren immer wieder die Wirksamkeit der geltenden Kriegsmaterialgesetzgebung des Bundes bestätigt und insbesondere die konsequente Anwendung der Kontrollvorschriften anerkannt.

6. Das Kriegsmaterialgesetz von 1972 nimmt bei der Umschreibung des Kriegsmaterialbegriffs eine klarere Abgrenzung dessen vor, was als Kriegsmaterial im spezifischen Sinn zu gelten hat. Das Gesetz unterscheidet zwischen Waffen, Munition und Sprengmitteln auf der einen, und sonstigem Kriegsmaterial auf der andern Seite. Unter dem Begriff Kriegsmaterial fallen «das fertige Material sowie Gegenstände, roh, ganz oder teilweise bearbeitet oder fertiggestellt, die ausschliesslich als Bestandteile von Kriegsmaterial hergestellt werden und in der gleichen Ausführung keine zivile Verwendung finden». So fallen Fallschirme, optische, akustische und photographische Geräte, Kreislauf- und Atmungsgeräte, Scheinwerfer, Kabel usw. nicht unter die Bestimmung über das Kriegsmaterial. Ebenso werden gewisse, im Gesetz abschliessend aufgezählte Faust- und Handfeuerwaffen, wie Einzellader, Vorderlader, Gewehre mit glatten Läufen usw. ausdrücklich von den Bestimmungen ausgenommen.

Das Kriegsmaterialgesetz unterscheidet folgende Arten von Kriegsmaterial:

6.1. *Waffen, Munition, Sprengmittel*

- a) Feuerwaffen samt Zubehör, ausgenommen Jagd- und Sportwaffen
- b) Lenkwaffen jeglicher Art
- c) Abschuss- und Abwurfgeräte für Munition
- d) Richt-, Ziel- und Feuerleitgeräte
- e) Munition für die Waffen und Geräte der Ziffern 1 und 3, Hand- und Wurfgranaten
- f) Spreng- und Brandkörper, Sprengmittel, Pulver, Zündmittel und Zündvorrichtungen
- g) Flammenwerfer und ihre Bedienungsgeräte, Flammöl

6.2. *Sonstiges Kriegsmaterial*

- a) Panzerfahrzeuge mit und ohne Bewaffnung
- b) bewaffnete Flugzeuge und solche mit Einbauten für Waffen und Munition oder sonstige Vorrichtungen für militärische Verwendung
- c) Vernebelungsmittel, Brandstoffe und weitere chemische Produkte für die Munition aus A, Buchstabe e)
- d) ABC-Kampfstoffe

Die heute gültige Regelung behandelt somit zahlreiches Material, dessen Zweckbestimmung nicht eine rein kriegstechnisch-militärische ist, nicht als Kriegsmaterial (akustische, optische und photographische Geräte, Tarnnetze, Fallschirme, Übermittlungsmittel usw.).

7. Gemäss einem Entscheid des Bundesgerichts vom 23. Februar 1951 bedarf es für Geschäfte mit Kriegsmaterial, das im Ausland hergestellt wird und an andere Staaten geliefert werden soll, ohne dabei schweizerisches Gebiet zu berühren, keiner behördlichen Bewilligung. Das Kriegsmaterialgesetz ist nur anwendbar auf solches Kriegsmaterial, welches das schweizerische Hoheitsgebiet berührt. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes würde Artikel 41 der Bundesverfassung widersprechen.

Nicht vom genannten Gesetz erfasst werden auch Patente, Fabrikationslizenzen usw. Bei diesen handelt es sich um geistiges Eigentum und nicht um Kriegsmaterial im Sinne des Gesetzes. Eine Belieferung ausländischer Abnehmer mit solchen in der Schweiz entwickelten geistig-technischen Unterlagen steht ausserhalb der gesetzlichen Bestimmungen; sie liesse sich praktisch auch nicht überwachen.

8. Verstösse gegen das Kriegsmaterialgesetz werden mit Gefängnis oder Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, in schweren Fällen sogar mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial zwingt in der Praxis den Geschäftsherrn oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretenen, die Tätigkeit der Untergebenen, Beauftragten oder der Vertreter umfassend zu kontrollieren, wobei auch die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung dieser Sorgfaltspflicht strafbar ist. Dabei untersteht auch der erstere Personenkreis denselben Strafbestimmungen, die für die handelnden Täter gelten (Art. 19 Abs. 2 KMG).

Fortsetzung (Schluss) folgt in der folgenden Nummer

Militärische Beförderungen

Gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse wurden die nachgenannten Oberleutnants mit Brevetdatum vom **23. September 1979** zu Hauptleuten der Versorgungstruppen befördert.

Versorgungsoffiziere

Wiederkehr Arnold	4800 Zofingen	Stuber Johann	6343 Rotkreuz
-------------------	---------------	---------------	---------------

Quartiermeister

Clalüna Reto	3073 Gümligen	Lehmann Othmar	3006 Bern
--------------	---------------	----------------	-----------

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourlierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fourlergehilfen, Redaktion und Druckerei gratulieren.